



Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes 'Umfeld Kölner Hauptbahnhof' vom 14.04.2003

vom 4. Juli 2025

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (V NW S. 666/SGV NW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Sanierungssatzung 'Umfeld Kölner Hauptbahnhof' in Köln-Altstadt-Nord vom 14.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Köln vom 05. Mai 2003) wird gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB aufgehoben.

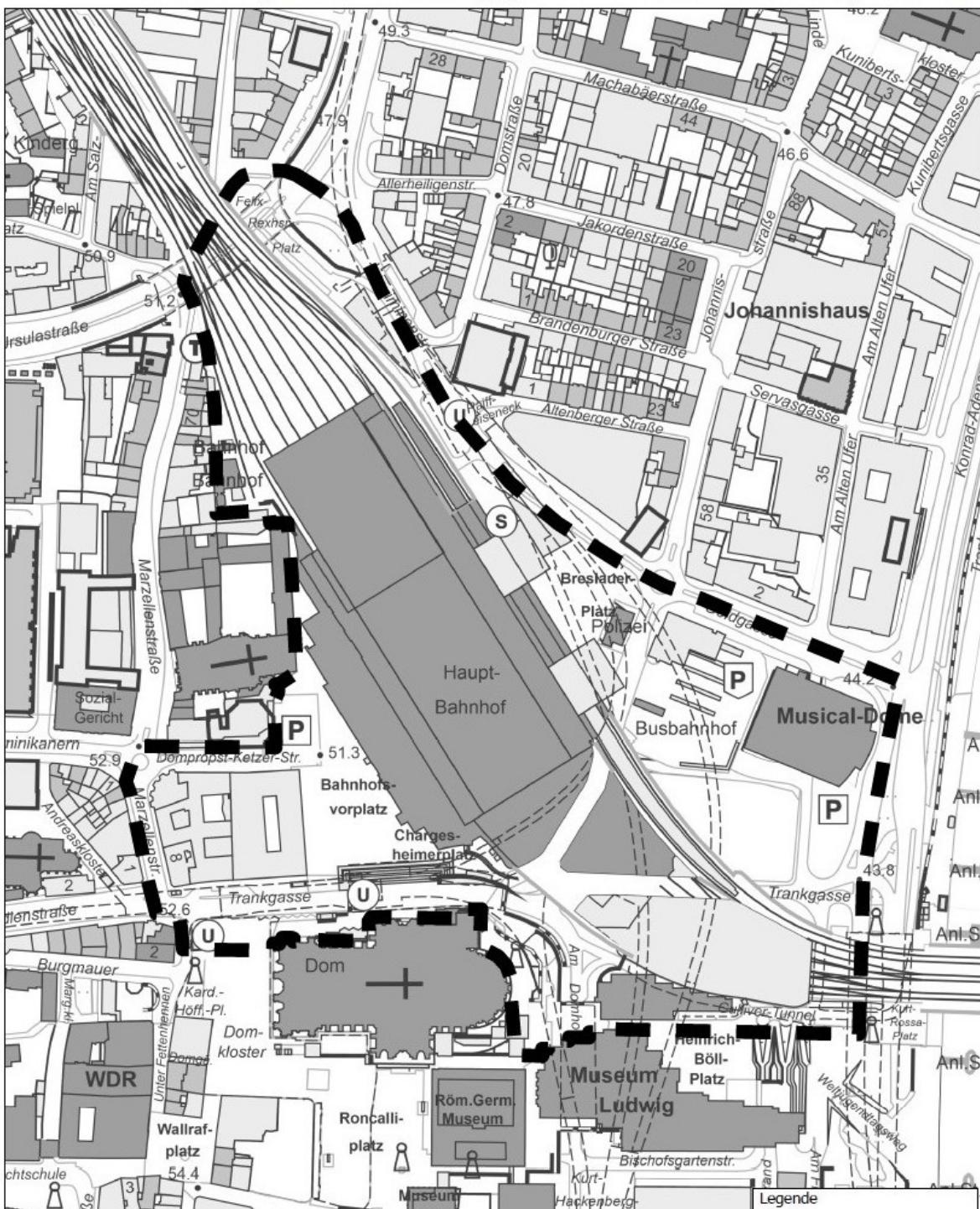
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Übersichtsplan des Sanierungsgebietes 'Umfeld Kölner Hauptbahnhof' mit der Abgrenzung der förmlichen Festlegung des Gebietes

Übersichtsplan des Sanierungsgebietes 'Umfeld Kölner Hauptbahnhof'



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Abgrenzung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes 'Umfeld Kölner
Hauptbahnhof' vom 14.04.2003

0 25 50 100
Meter

Stand: 04 / 2025



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.07.2025

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker